

RS Vwgh 2000/11/22 AW 2000/03/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §111 Z6;

TKG 1997 §41 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG - Da der Verwaltungsgerichtshof in einem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde betreffenden Verfahren die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu prüfen hat, ist zunächst davon auszugehen, dass die durch den angefochtenen Bescheid erfolgte Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten der Zielsetzung entspricht, einen fairen und wirksamen Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt sicherzustellen. Eine solche Festlegung liegt im zwingenden öffentlichen Interesse gemäß § 30 Abs. 2 VwGG.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:AW2000030077.A01

Im RIS seit

14.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>